

wird der erfahrene Pädagog selbst wissen; — aber darin werden ihm wohl seine Kollegen beistimmen, daß es gut wäre, wenn die Klassenlehrer der Oberklassen ihr Augenmerk darauf richteten, den Schülerinnen Geschmack an guten Erzeugnissen auf diesem Gebiete unserer Literatur beizubringen und die sinnlosen, sentimentalen Verse auszurotten suchten; auch den Kindern begreiflich machten, daß es ein Schmücken mit fremden Federn ist, wenn man sich solcher Sentenzen bedient, die man nicht versteht.

J. Th.

Aus der Nähe von Dresden.

Je mehr in neueren Zeiten das Publikum durch zahlreiche Wohlthätigkeitsammlungen verschiedener Art in Mitleidenschaft gezogen wird und je mehr auch die Lehrer mit den Wittwen und Waisen von den Gemeinden und vom Staate größere Opfer zur anständigen Selbsteristenz verlangen und auch nach und nach erhalten, desto mehr schwindet auch das Interesse des Volks an freiwilligen Beiträgen zu Sammlungen für einen Stand, von dem man weiß, daß geseslich für ihn gesorgt wird. Wenn nun dies auch im Einklange steht mit dem Ansichten vieler Lehrer über unsern Stand, indem darauf hingewiesen wird, daß wir dann selbstständiger und geachteter in der Deseffentlichkeit dastehen würden, so sollte sich gerade mit Rücksicht auf diese Thatsache, sowie darauf, daß es für unsere Wittwen und Waisen den theueren Preisen gegenüber noch sehr viel Wohnungs-, Nahrungs- und andere Sorgen giebt, jeder Lehrer zur heiligen Selbstpflicht machen, künftig einen hübschen, weit über 8 Ngr. hinausgehenden Beitrag in unsere Pestalozziverbinskasse zu zahlen. Wir sagten betonend: jeder Lehrer. Dem verheiratheten, besonders mit Kindern gesegneten Kollegen liegt diese Pflicht so nahe, daß darüber gar kein Wort zu verlieren ist: das Anschauen seiner Kinder, der Gedanke an den Tod, der dem Lehrer nie so fern liegt, würde schon hinreichen, ihn an diese heilige Pflicht (1. Tim. 5, 8) ernstlich zu erinnern. Aber auch die kinderlosen, die älteren Junggesellen, sowie auch die noch ganz jüngeren Lehrer, die erst das Seminar verlassen haben, müssen aus allgemeinem Standesgeföhle, mit Rücksicht darauf, daß es zur Ehre und Achtung uns gereicht, wenn Alle sich der Waisen und Wittwen mit annehmen, im Hinblick auf vielleicht eine eigene, mit schweren Opfern und Stipendien erlangte Vorbildung und mit dem Gedanken, daß ihnen gerade diese Gabe nicht so schwer fallen könnte, gern und freiwillig angemessene Jahresbeiträge geben. Und endlich dürften auch die älteren Lehrer, deren Kinder vielleicht schon versorgt sind, und besonders die nach dem neuen günstigen Pensionsgesetze Emeritirten nicht aus dem Pestalozziverbine ausscheiden. Der nahe liegende Gedanke an so Viele ihrer früheren Standesgenossen, die zeitig starben und unverförgte Waisen und Wittwen hinterließen, die Freude darüber, daß sie ihr Amt Jahrzehnte länger in Gesundheit und natürlich auch in diesen Jahren mit größeren Einnahmen verwalten und ihre Kinder versorgen konnten, die vielleicht angenehme sorgenlose Ruhezeit im Alter, die Gott und ein gutes Gesez ihnen gewährt, sollte ihnen eine Steuer und zwar eine, wenn möglich, nicht so kleine als eine der wichtigsten Pflichten der Dankbarkeit gegen Gott, welcher sich zuletzt ja stets äußert im Wohlthun an unsern Mitmenschen, erscheinen lassen, der sie sich bis an ihren Lebensabend nicht entziehen sollten.

Anruf.

Auf einer am 28/12. 1871 zu Berlin abgehaltenen Versammlung von Delegirten des Lehrersstandes aus verschiedenen Gegenden Deutschlands ist die Gründung eines deutschen Lehrervereins beschlossen worden. Auf Grund des unten sub © mitgetheilten Statuts sind bereits eine Anzahl Lehrervereine, u. a. die Landeslehrervereine von Schleswig-Holstein und Großherzogthum Hessen, dem allgemeinen Vereine als Zweigvereine beigetreten. Aus Sachsen haben erst 2 Vereine, die von Leipzig und Zittau, ihren Beitritt erklärt. Es läßt sich wohl annehmen, daß diese schwache Betheiligung seinen Grund nicht sowohl in dem mangelnden Interesse an einer Organisation hat, die vor allem berufen ist, die gemeinsamen Angelegenheiten des gesammten Lehrersstandes zu vertreten, sondern vielmehr in der ungenügenden Kenntniß von der Zusammensetzung und dem Zwecke der neuen Vereinigung. Indem ich das Vereinsstatut zur Veröffentlichung bringe, erkläre ich mich gleichzeitig bereit, ein von mir verfaßtes Schriftchen über „die Aufgabe des deutschen Lehrervereins“ denjenigen Vereinen gratis zuzusenden, welche sich zu diesem Behufe an mich wenden. Zugleich bitte ich die Lokal- und Bezirksvereine, welche dem sächsischen Zweigvereine des deutschen Lehrervereins beitreten wollen, mich unter Angabe der Mitgliederzahl und der Vereinsbeamten von ihrem Vorhaben bald gefälligst in Kenntniß zu setzen.

Leipzig, 20/9. 1872.

Julius Beeger,
Centralvorstandsmitglied des
deutschen Lehrervereins.

Statut des deutschen Lehrervereins zur Hebung der Volksschule.

§ 1. Zweck des Vereins. Der deutsche Lehrerverein bezweckt die Förderung der Volksbildung durch Hebung der Volksschule und erstrebt im Einzelnen: 1. eine der Wichtigkeit der Schule entsprechende Stellung derselben im Staate; 2. die Hebung der Bildung des Lehrersstandes; 3. eine dem jetzigen Standpunkte der Pädagogik entsprechende Organisation des Unterrichts; 4. eine zweckmäßige Ausstattung der Schulen; 5. eine Beföderung des Lehrers, welche mit der Bedeutung seines Berufs im Einklange steht; 6. die Leitung und Beaufsichtigung der Schule durch Fachmänner.

§ 2. Mittel zum Zweck. Diese Zwecke sucht der Verein zu erreichen: 1. durch eine stetige Bildungsarbeit der Lehrer an sich selbst im kleineren und größeren Kreise, namentlich auch in Spezialvereinen; 2. durch Betheiligung an der Thätigkeit der bestehenden und an der Gründung neuer Volksbildungsvereine, sowie durch Verbreitung richtiger Anschauungen von dem Wesen und der Aufgabe der deutschen Volksschule vermittelst der Presse; 3. durch Einwirkung auf die Verwaltungsbehörden und die gesetzgebenden Faktoren.

§ 3. Aufbau und Gliederung des Vereins. Der deutsche Lehrerverein besteht aus den ihm beigetretenen Lehrervereinen der einzelnen deutschen Staaten resp. Provinzen (Landesvereine, Provinzialvereine). Die weitere Gliederung bleibt diesen überlassen. — Der Beitritt der Landes- resp. Provinzialvereine geschieht unter Annahme des vorliegenden Statuts durch Anmeldung beim Centralvorstande.

§ 4. Der Centralvorstand, der Borort des Vereins und der geschäftsleitende Ausschuß. Die Leitung des Vereins hat der Centralvorstand. Dieser besteht aus je einem Vorstandsmitgliede der dem Vereine angehörigen Landes- resp. Provinzialvereine nach eigener Wahl derselben. Zur fortlaufenden Geschäftsföhrung bestimmt die Delegirtenversammlung (§ 6) einen Borort, welcher aus seiner Mitte einen aus 5 (bis 7) Mitgliedern bestehenden geschäftsleitenden Ausschuß erwählt. Derselbe vertheilt die Geschäfte unter sich nach eigenem Ermessen. Die Wahl des Centralvorstandes, des Bororts und des geschäftsleitenden Ausschusses geschieht auf je 1 Jahr. Die Wiederwahl ist gestattet.

§ 5. Thätigkeit des Centralvorstandes und des geschäftsleitenden Ausschusses. Der Centralvorstand ist das zusammenschaffende, verbindende Organ, wodurch die beigetretenen Ver-